

**Verordnung  
über die Organisation des Regierungsrates  
und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)**

(Änderung vom 23. August 2017)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

§ 32. <sup>1</sup> Als Besondere Geschäfte behandelt der Regierungsrat c. Besondere Gegenstände von wesentlicher Bedeutung oder grosser politischer Tragweite, nämlich:

lit. a-d unverändert.

e. Vernehmlassungen zu eidgenössischen Verfassungs- und Gesetzesvorlagen,

lit. f-i unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 34. Soll eine Motion oder ein Postulat entgegengenommen werden, teilt dies die zuständige Direktion der Staatskanzlei mit einer kurzen Begründung schriftlich mit.

Einzelne Geschäfte  
a. Entgegennahme parlamentarischer Vorstöße

Titel nach § 36:

**C. Elektronischer Geschäftsverkehr**

§ 36 a. Der Geschäftsverkehr zwischen den Direktionen und der Staatskanzlei untereinander erfolgt elektronisch über die Geschäftsverwaltungssysteme.

Die Gliederungstitel C–E werden zu D–F.

§ 41. Abs. 1 unverändert.

b. Verfahren

<sup>2</sup> Die Eingaben werden den Akten beigefügt.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Einreichung  
und  
Traktandierung

§ 44. <sup>1</sup> Anträge, die bis Dienstagmittag bei der Staatskanzlei eingereicht oder angemeldet werden, werden für die Sitzung der Folgewoche traktandiert.

<sup>2</sup> Anträge zu angemeldeten Geschäften gemäss § 30 lit. f–h und Unterlagen zu Schwerpunktthemen sind bis Mittwochabend, ausnahmsweise bis Freitagmittag, einzureichen.

<sup>3</sup> An der Sitzung der laufenden Woche geänderte Anträge sind bis Montagmittag der folgenden Woche einzureichen.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

<sup>5</sup> Unterlagen für die Geschäftsarten gemäss § 30 lit. a–e sind in der Regel bis zum Mittag des Vortags der Sitzung einzureichen.

<sup>6</sup> Die Direktionen übermitteln ihre Anträge mitsamt den für die Entscheidung wesentlichen Akten der Staatskanzlei.

Geschäfts-  
zugang

§ 45. Die Staatskanzlei stellt den Zugang der Direktionen zu traktandierten Geschäften sicher.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Geänderte und  
neue Anträge

§ 46. <sup>1</sup> Wird ein der Staatskanzlei eingereichter Antrag vor oder nach der Behandlung durch den Regierungsrat geändert, ist die neue Fassung als geänderter Antrag zu bezeichnen. Die Änderungen sind nachvollziehbar zu kennzeichnen.

Abs. 2 unverändert.

Titel vor § 52:

## **G. Geschäftsverwaltungssystem**

Die Marginalie zu § 52 wird aufgehoben.

§ 52. <sup>1</sup> Die Staatskanzlei betreibt ein Geschäftsverwaltungssystem zur

- a. Erfassung und Weiterleitung der beim Regierungsrat eingegangenen Geschäfte,
- b. Führung einer Geschäftskontrolle,
- c. Abwicklung der Geschäfte des Regierungsrates.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt den Zugriff auf das Geschäftsverwaltungssystem und die Dauer der Datenaufbewahrung.

Abs. 4 wird zu Abs. 3.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Markus Kägi	Beat Husi

---

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und wird auf den 1. November 2017 in Kraft gesetzt ([ABL 2017-09-01](#)).